

worden, daß es gegenwärtig nicht darauf ankommt, über irgend einen in dem Berichte zur Sprache gebrachten Punkt zu einem Beschlusse zu kommen, sondern daß nur Gelegenheit gegeben werden soll, sich über die verschiedenen Punkte auf diese oder jene Weise zu äußern. In dieser Beziehung glaube ich auch meinerseits mich kurz fassen zu können, und bloß über zwei Hauptpunkte, welche bei der Berathung zur Sprache gekommen sind, mich mit einigen Worten verbreiten zu dürfen. Der erste Punkt ist der, ob es überhaupt rathsam sei, dergleichen promissorische Eide beizubehalten, ob es nicht wünschenswerth sei, sie in möglichster Weise zu vermindern. Zu denjenigen, welche das Letztere wünschen, gehöre nicht nur ich, sondern ich darf dies von der gesammten Deputation versichern. Aber auf der andern Seite muß ich doch bezweifeln, ob es rathsam sei, jemals dahin zu kommen, daß man alle dergleichen feierliche Versprechungen abschaffe. Mich wenigstens würde es nicht ansprechen können, wenn man Jemand, der irgend ein wichtiges öffentliches Verhältniß antritt, in dasselbe aufnehmen wollte, ohne von demselben auch irgend eine feierliche Versicherung zu verlangen, womit noch keineswegs gesagt sein soll, daß sie eine Eidesleistung sein muß. Es scheint mir doch, als ob dergleichen Verhältnisse zu wichtig wären, als daß man sie allen andern Geschäften des alltäglichen Lebens gleichstellen könnte. Hiernächst scheint mir sogar, als ob die Verfassungsurkunde selbst in gewisser Beziehung dem entgegenstehen würde. Die Verfassungsurkunde legt ohne allen Zweifel auch ein hohes Gewicht auf eine eidliche Verpflichtung, indem sie den Unterthaneneid mit dem Eide auf die Verfassungsurkunde selbst verbunden wissen will, und schon um deswillen bezweifle ich, so lange diese Bestimmung der Verfassungsurkunde fortbesteht, daß man von der Unterthanenverpflichtung ganz werde absehen können. Dies der eine Punkt. Der andere, den ich noch erwähnen zu müssen glaube, ist der, welchen der Herr Bürgermeister Wehner hervorgehoben hat: daß die Deputation für angemessen gehalten habe, daß bei Pflichtleistungen gegen die Obrigkeit der Gerichts- oder Gutsherrschaft in dem Orte, wo dergleichen bestehen, und wo sie nicht, wie bereits vom Herrn Grafen Hohenthal erwähnt worden ist, aller obrigkeitlichen Befugnisse sich begeben haben, mit erwähnt werde. Die Deputation gelangte zu dieser Ansicht durch eine im Bericht erwähnte Aeußerung, welche in dem jenseitigen Deputationsberichte enthalten ist, indem man dort die Gerichtsherrschaft der Obrigkeit gegenüber gestellt hat, als ob dies zwei ganz verschiedene Dinge wären. Darum fürchtete die Deputation, daß, wenn nicht eine solche Erwähnung der Guts- oder Gerichtsherrschaft bei der Verpflichtung gegen die Obrigkeit geschehe, dadurch leicht in der Seele derer, welchen eine solche Pflichtleistung obliegt, Zweifel über diesen Punkt in der Folge begehren könnten. Man könnte sich dabei eine Art Gewissensvorbehalt bei solchen, die eine derartige Pflichtleistung zu erfüllen haben, wohl als möglich denken, so daß später der Fall eintreten könnte, daß ein solcher Gerichtsuntergebener, wenn der Gerichtsherr, oder im Falle der abgegebenen Gerichtsbarkeit der Gutsherr ihm irgend eine Zurechtweisung über ein poli-

zeiliches Vergehen zukommen ließe, demselben mit der Erwiedering entgegentreten könnte, daß er ihm in diesem Punkte Nichts zu gebieten habe. Dergleichen Uebelstände, glaubt die Deputation, würden vermieden werden, wenn gleich bei der Pflichtleistung die Hinweisung erfolgte, daß auch die Guts- oder Gerichtsherrschaft eine öffentliche, obrigkeitliche Person sei, welche von dem Untergebenen den nöthigen Gehorsam und Achtung zu fordern habe. Jedoch, wie schon erwähnt, wird auch dieser Punkt in Zukunft noch in weitere Besprechung gezogen werden können, wenn ein Gesetzentwurf über diesen Gegenstand der Kammer vorgelegt wird, und im Allgemeinen scheint es denn doch, als ob man allseits mit dem Antrage der Deputation einverstanden wäre, selbst insoweit, als sie den Antrag noch ausgedehnt zu sehen wünscht auf die Unterthanenverpflichtung der Bürger in den Städten, und ich glaube daher, daß ich hiermit mein Schlußwort enden kann.

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde nunmehr auf die Fragestellung übergehen können, die sich sehr einfach darauf nur erstrecken kann: Will die geehrte Kammer dem Gutachten der Deputation, welches auf der 158sten Seite in den Worten enthalten ist: „auf Vorlegung eines Gesetzes, durch welches zweckmäßige allgemeine Bestimmungen bezüglich auf die Ablegung des Staatsunterthaneneides, demnächst aber auch für die Bewohner der Städte, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, und die des platten Landes dergleichen Bestimmungen über die Pflichtleistung der Ortsobrigkeit, gegeben werden“ beistimmen? Hierauf würde ich aber nur durch Namensaufruf Antwort ertheilen lassen können.

(Die anwesenden Staatsminister und königl. Commissarien verlassen demnach den Sitzungsaal.)

Es antworten mit Ja sämtliche anwesende Kammermitglieder, nämlich:

Vizepräsident v. Carlowitz,
 Secretair v. Biedermann,
 Secret. Bürgerm. Ritterstädt,
 Prinz Johann,
 v. Rostitz,
 Graf Solms,
 D. Günther,
 Graf Hohenthal = Königsbrück,
 Graf Einsiedel,
 D. v. Ammon,
 Decan Rutschank,
 D. Großmann,
 Graf Schönburg,
 Bürgermeister Bernhardt,
 v. Sedtwitz,
 Bürgermeister Schill,
 Bürgermeister Hübler,
 v. Wagdorf,
 Bürgermeister Gottschald,

Bürgermeister Starke,
 v. Posern,
 Graf Hohenthal = Püchau,
 v. Schönberg (auf Pürschenstein),
 Bürgermeister D. Gross,
 v. Thielau,
 v. Welch,
 Meinhold,
 Pflugel,
 v. Polenz,
 v. Miltitz,
 v. Schönfels,
 v. Mehsch,
 Bürgermeister Wehner,
 v. Schönberg (Bibran),
 v. Lüttichau,
 D. Crusius,
 v. Seynig und
 Präsident v. Gerßdorf.

(Nach Wiedereintritt der Staatsminister v. Lindenau, v. Könneritz und v. Zeschau.)

Präsident v. Gerßdorf: Das Gutachten der Deputation ist einstimmig angenommen worden. Meine Herren, wir kön-